

**Satzung  
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung  
der Gemeinde Schonungen  
(Entwässerungssatzung - EWS)**

vom 14.04.2015  
(Amtl. Mitteilungsblatt Nr. 15 v. 17.04.2015)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes erlässt die Gemeinde Schonungen folgende

**Satzung  
für die öffentliche Entwässerungseinrichtung  
der Gemeinde Schonungen - EWS -**

**§ 1  
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt eine als öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung der Gemeinde gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Grundstücksanschlüsse.
- (4) Ohne Einwilligung der Gemeinde ist es nicht gestattet, Arbeiten an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung vorzunehmen, insbesondere die öffentlichen Kanäle anzubrechen, Schieber zu betätigen, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste abzunehmen, in einen öffentlichen Kanal einzusteigen oder aus ihm Abwasser zu entnehmen.

**§ 2  
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

#### Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

#### Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke, wie z.B. Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenwasserüberläufe, Pumpwerke.

#### Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Schmutzwasser.

#### Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

#### Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme von Niederschlagswasser.

#### Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

#### Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstückes (§ 9 Abs. 4).
- bei Druckentwässerung:  
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
- bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

#### Abwasservorbehandlungsanlage

ist eine Anlage im Bereich einer Grundstücksentwässerungsanlage, in der das Abwasser zur Verringerung der Belastung behandelt wird.

#### Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen:  
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Fehlt ein Kontrollschacht, endet der Grundstücksanschluss an der Grundstücksgrenze.
- bei Druckentwässerung:  
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
- bei Unterdruckentwässerung:  
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.

#### Kontrollschacht

ist eine Einrichtung zur Kontrolle sowie zur Reinigung der Grundstücksentwässerungsleitung.

#### Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

#### Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

#### Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses aus einem Grundstück sowie für die Entnahme von Abwasserproben.

#### Hebeanlage

ist ein Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage, um unter Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen.

#### Rückstauenebene

ist der höchstgelegene Punkt der Straßenoberkante über dem jeweiligen öffentlichen Kanal, in den der Grundstücksanschluss entwässert, soweit nicht im Einzelfall oder für einzelne Baugebiete oder Gemeindeteile eine andere Ebene festgesetzt wird.

#### Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

- die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
- die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
- die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
- die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
- eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

**§ 4****Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen Grundstückes kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 18 alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
  1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht von der öffentlichen Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann;
  2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich ist;
  3. soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes versagen, wenn eine gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt oder wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und dem Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit. Gesonderte Vereinbarungen bleiben vorbehalten.
- (5) Unabhängig von dem Recht und der in § 5 geregelten Verpflichtung zum

Anschluss bestimmter Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung darf der Anschluss von Grundstücken und der darauf errichteten Bauten oder Anlagen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde erfolgen. Die Anzeigepflicht nach § 11 ist hierbei zu beachten.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.
- (3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben können, muss der Anschluss vor der Benutzung des Baues hergestellt sein. In allen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.
- (5) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7 Sondervereinbarungen**

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in einer Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 8 Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert, und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 9 sowie §§ 10 mit 12 gelten entsprechend.
- (2) Die Gemeinde bestimmt die Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchem Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche der Grundstückseigentümer werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Alle Anschlusskanäle dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden. Andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.
- (4) Jeder Eigentümer, dessen Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

## **§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinne des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.
- (3) Die Gemeinde kann verlangen, dass am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ein Kontrollschacht vorzusehen ist. Die Gemeinde kann verlangen, dass an Stelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist.
- (4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, so kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist. Das gleiche gilt, wenn Grundstücksflächen, die höhenmäßig unterhalb des Straßenscheitels liegen, mittelbar oder unmittelbar zum Kanal entwässert werden sollen. Dies gilt ferner, wenn ständig benutzte Entwässerungsobjekte (z.B. Spülabort-, Wasch- und Brauseanlagen) in Räume eingebaut werden sollen, deren Sohle unterhalb des Straßenscheitels liegt.
- (5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem Abwassernetz hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Für Schäden durch Rückstau haftet die Gemeinde nicht.
- (6) Zur Vermeidung von Rückstauschäden wird dem Grundstückseigentümer empfohlen, unter der Rückstauenebene liegende Räume und Flächen - sofern diese nicht über eine Hebeanlage (Abs. 4) entwässert werden - durch Einbau von doppelt wirkenden Rückstauverschlüssen in den Leitungen bzw. Entwässerungsobjekten zu sichern.
- (7) Die Rückstauverschlüsse sollen dabei so angebracht werden, dass sie jederzeit, auch bei Rückstau, leicht bedient werden können. Die Verschlüsse sollten außerdem derart beschaffen sein, dass Kanalgase nicht austreten können.
- (8) Alle Anschlussleitungen von Räumen, die über dem Straßenscheitel liegen, sind unmittelbar in den gemeindlichen Kanal oder in die zwischen diesem und einem Rückstauverschluss befindliche Grundleitung einzuführen, so dass ihre Vorflut jederzeit frei ist.
- (9) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Personen ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

## **§ 10**

### **Vorlage von Entwässerungsplänen Genehmigung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde zur Genehmigungserteilung folgende Unterlagen in dreifacher Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstückes im Maßstab 1 : 1000 mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten, davon einer mit Angaben über Flurnummern, Besitzverhältnisse und Grundstücksfläche, sofern diese Angaben nicht bereits vorliegen.

b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen einschließlich des Anschlusskanals an den gemeindlichen Kanal und im Falle des § 9 Abs. 2 die Grundstückskläranlage ersichtlich sind;

c) Längsschnitte der betroffenen Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände und des Anschlusskanals im Maßstab 1 : 100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte etc. zu ersehen sind, ferner erforderliche Rohrnetzrechnungen und Detailpläne.

d) wenn Abwasser, das in seiner Beschaffenheit von häuslichem Abwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über

- Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials der Erzeugnisse, die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge,
- Höchstzufluss und Beschaffenheit des anfallenden und des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
- die Zeiten, in denen eingeleitet wird,
- die beabsichtigte Vorbehandlung des Abwassers (z.B. Kühlung, Abscheidung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung, Entgiftung) mit Bemessungsnachweisen,
- Zahl der Beschäftigten oder der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll.

-  
Die Angaben sind zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss), durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen (durch Erläuterungsberichte und Badverzeichnisse, z.B. bei Abwässern aus galvanischen Betrieben).

(2) Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und vom Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(3) Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen der Satzung und den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen. Ist dies der Fall, so erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit einem Genehmigungsvermerk versehen zurück. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Andernfalls setzt die Gemeinde dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen.



- (4) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach schriftlicher Genehmigung oder Teilgenehmigung der Gemeinde begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- oder wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt von der Genehmigung nach der Entwässerungssatzung unberührt.
- (5) Von den Bestimmungen des Absatzes 1 Buchstaben a) bis d) kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen, sofern eine ordnungsgemäße Prüfung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (6) In den Fällen, in denen nach wasserrechtlichen Bestimmungen auch die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist, ist die Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren vom 18. Mai 1983 (GVBl. S. 283) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (7) Bei Abweichungen von den Planunterlagen, die der Zulassung durch die Gemeinde zugrunde liegen, sind rechtzeitig vor Ausführung Ergänzungen (3-fach) einzureichen.

Bei unwesentlichen Änderungen kann die Vorlage von Bestandsplänen auch nachträglich erfolgen.

- (8) Soweit nach Bestimmungen dieser Satzung oder nach bau- oder wasserrechtlichen Vorschriften die Möglichkeit eines Widerrufs vorgesehen ist, erfolgt die Zulassung der jeweiligen Grundstücksentwässerungsanlage widerruflich. Unter den Vorbehalt eines Widerrufs fallen insbesondere Abscheide-, Vorreinigungs- und Grundstückskläranlagen jeglicher Art, ferner Hebeanlagen.
- (9) Vom Widerruf wird u.a. Gebrauch gemacht, wenn die Anlagen nicht mehr funktionsfähig sind, die Voraussetzungen für den Einbau nicht mehr vorliegen oder sich die Bemessungsgrundlagen geändert haben, ferner, wenn sich die der Gemeinde auferlegten Einleitungsbedingungen ändern.

## **§ 11**

### **Anzeigepflicht**

#### **Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Grundstückseigentümer haben der Gemeinde den Beginn der
- Herstellung
  - Änderung
  - Beseitigung
- der Grundstücksentwässerungsanlagen spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Dies gilt auch für die Durchführung größerer Unterhaltungsarbeiten. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, so ist der Beginn innerhalb 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Genehmigung nach § 10 Abs. 3 und die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den

Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend den genehmigten Plänen herzustellen.
- (4) Während der Dauer der Ausführung von Entwässerungsarbeiten muss der genehmigte Entwässerungsplan stets auf der Baustelle bereitliegen.
- (5) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen.
- (6) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (7) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Gemeinde zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (8) Die Gemeinde kann verlangen, dass Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden.
- (9) Besteht eine Trennkanalisation, so sind die Grundstücksentwässerungsanlagen für Regen- und Schmutzwasser vor der Inbetriebnahme auf Verlangen der Gemeinde durch Farbproben auf vorschriftsmäßige Einleitung und Abführung der anfallenden Abwässer zu überprüfen.

## **§ 12 Überwachung**

- (1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn die Gemeinde sie nicht selbst unterhält. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten der Gemeinden, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.
  - (1 a) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.
- (2) Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwa-

chungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

Diese Überwachungseinrichtungen sind ordnungsgemäß zu betreiben. Die erforderlichen Betriebs- und Wartungstagebücher sowie die Messaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der Gemeinde auf Anforderung hin vorzulegen.

- (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat auf seine Kosten die Grundstücksentwässerungsanlage stets in einem guten, vorschriftsmäßigen und betriebssicheren Zustand zu halten. Er hat für die Reinigung und Spülung zu sorgen sowie Verstopfungen, insbesondere auch Verwurzlungen und Ablagerungen, unverzüglich und auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (6) Maßnahmen an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, wie das Öffnen eines Kanalschachtdeckels, das Betätigen von Schiebern, das Einsteigen in einen Kanal oder die Entnahme von Wasser aus dem gemeindlichen Kanalnetz, dürfen nur durch die Personen erfolgen, die von der Gemeinde hierzu ermächtigt sind.
- (7) Sinkkästen, Fettfänge und Geruchsverschlüsse sind so häufig zu reinigen, dass die abgelagerten Stoffe nicht in Fäulnis übergehen oder den Abfluss versperren können.
- (8) Vorbehandlungsanlagen für gewerbliches Abwasser sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben.
- (9) Anfallendes Räumgut aus Sinkkästen und Vorreinigungsanlagen darf nicht an anderer Stelle in die Grundstücksentwässerungsanlagen oder in die gemeindlichen Kanäle eingebracht werden.
- (10) Grundstückskläranlagen sind nach DIN 4261 „Kleinkläranlagen“ zu warten und zu betreiben.
- (11) Die Abdeckungen von Einsteigschächten sowie von Grundstücksklär- und Vorreinigungsanlagen sind jederzeit zugänglich zu halten.
- (12) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 11 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.
- (13) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Gemeinde befugt, die Grundstücksentwässerungsanlage jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst un-

terhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Gemeinde aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage, des Messschachtes oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Gemeinde neu zu laufen.

- (14) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

### **§ 13**

#### **Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

- (1) Abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist; das gleiche gilt für Grundstückskläranlagen, sobald die Abwässer einer ausreichenden Sammelkläranlage zugeführt werden. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der §§ 9 bis 11 nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anzuschließen ist.
- (2) Die Gruben und aufgelassenen Grundstückskläranlagen sind zu entleeren, zu reinigen und zu desinfizieren, gegebenenfalls auf Anordnung der Gemeinde entweder zu beseitigen oder mit reinem Erdmaterial aufzufüllen. Die Einsteigöffnungen sind verkehrssicher abzudecken.

### **§ 14**

#### **Einleiten in die Kanäle**

- (1) In Mischwasserkanäle dürfen Schmutz- und Niederschlagswasser eingeleitet werden.
- (2) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Zu diesem Zweck haben die Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde die entsprechenden Vorkehrungen zu treffen, insbesondere getrennte Entwässerungsleitungen und Anschlussleitungen für die Abführung von Schmutz- und Niederschlagswasser anzulegen, die eine Einleitung von Schmutzwasser in Regenwasserkanäle und von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle dauernd verhindern.
- (3) Ausnahmen von Abs. 2 können auf Antrag zugelassen werden, wenn dadurch die auch nach den wasserrechtlichen Vorschriften erforderliche ordnungsgemäße Abführung durch die gemeindliche Kanalisation und das zu diesem Zweck geschaffene Trennsystem in keiner Weise beeinträchtigt oder gefährdet werden kann und auch keinerlei sonstige öffentliche Interessen, insbesondere der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit, dem entgegenstehen. Ausnahmen kommen insbesondere bei der Einleitung von Kühlwasser und vorbehandelten techni-

- schen Abwasser in Betracht. Ausnahmen werden nur widerruflich erteilt. Außerdem können sie befristet und mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (4) Wenn und solange eine Belastung der einzelnen Kanäle durch die Einleitung von Niederschlagswasser aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht oder nicht mehr vertreten werden kann, ist die Gemeinde berechtigt, für einzelne Kanäle die Zuführung derartiger Abwässer dem Umfang nach zu beschränken sowie geeignete Rückhaltemaßnahmen oder anderweitige Ableitung vorzuschreiben.
- (5) Die Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist nach § 15 Abs. 2 Ziff. 14 grundsätzlich verboten. Wenn bei Baumaßnahmen auf einem Grundstück zur Trockenhaltung der Baugrube vorübergehend Grundwasser eingeleitet werden soll, kann auf Antrag eine zeitweilige Ableitung des Grundwassers in die Kanalisation gestattet werden. Unmittelbar nach Beendigung der Baumaßnahme ist die Grundwasserableitung wieder einzustellen. Für die ausnahmsweise zugelassene Einleitung von Grundwasser in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Wasserrechtliche Bestimmungen bleiben von der vg. Regelung unberührt.
- (6) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden kann, bestimmt die Gemeinde.

## **§ 15 Verbot des Einleitens**

- (1) In die öffentliche Entwässerungseinrichtung darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das
1. dort beschäftigte Personen gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt;
  2. die Einrichtungen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung oder die daran angeschlossenen Grundstücke in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst;
  3. die Vorfluter über das zulässige Maß hinaus belastet oder sonst nachteilig verändert;
  4. die Klärschlammbehandlung und -verwertung erschwert;
  5. sich sonst schädlich auf die Umwelt auswirkt.
- Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen zu befürchten, kann die Gemeinde die Einleitung des Abwassers in die öffentliche Entwässerungseinrichtung untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen geeigneten Maßnahmen abhängig machen.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können z.B. Schutt, Asche, Glas, Schlacke, Müll, Sand, Kies, Textilien, grobes Papier und Pappe, Kunststoffe, Kunstharze, Latices, Kieselgur, Kalkhydrat, Zement, Mörtel, Abfälle aus Tierhaltungen, Schlachtabfälle, Abfälle aus nahrungsmittelverarbeitenden Betrieben;
  2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen;

3. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz er härten, oder Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen;
4. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gas in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Ammoniak, Chlor) freisetzt;
5. feuergefährliche und explosible Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosible Gas-/Luftgemische entstehen können, z.B. Mineralölprodukte, Lösungsmittel, soweit die Grenzwerte nach Abs. 5 überschritten werden;
6. Emulsionen von Mineralölprodukten, z.B. von Schneid- und Bohrölen, Bitumen und Teer;
7. Abwasser, das wassergefährdende Stoffe oder Stoffgruppen enthält, wie Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX), 1,1,1-Trichloethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen, Trichlormethan oder freies Chlor, soweit die Grenzwerte nach Abs. 5 überschritten werden;
8. Problemstoffe und -chemikalien enthaltendes Abwasser, z.B. solches mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln (z.B. Benzin, Farbverdünner), Beizmitteln, Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, soweit die Grenzwerte nach Abs. 5 überschritten werden;
9. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole, soweit die Grenzwerte nach Abs. 5 überschritten werden;
10. Abwasser, das an den Entwässerungsanlagen nachhaltig belästigende Gerüche auftreten lässt;
11. Abwasser und Schlämme aus Grundstückskläranlagen;
12. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben oder Silagegärsaft;
13. Blut aus Schlächtereien und Molke;
14. Grund- und Quellwasser, Drän- und Kühlwasser;
15. nicht neutralisierte Kondensate aus Feuerungsanlagen;
16. radioaktives Abwasser;
17. infektiöse Stoffe oder Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten, soweit es nicht thermisch desinfiziert ist;
18. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der

Sammelkläranlage oder des Vorfluters führen.

- (3) Wenn schädliche oder gefährliche Stoffe im Sinne des Abs. 1 oder 2 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt sind, ist der gemeindliche Klärwärter sofort zu verständigen.
- (4) Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern zur Abschwemmung von festen organischen oder anorganischen Stoffen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung ist nicht erlaubt.
- (5) Für Beschaffenheit und Inhaltsstoffe des Abwassers sind an der Übergabestelle zur öffentlichen Entwässerungseinrichtung und bei betriebseigenen Abwasservorbehandlungsanlagen zusätzlich an deren Ablauf die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Grenzwerte einzuhalten.

Soweit nicht anders festgelegt, ist für die Einhaltung der Grenzwerte die nicht abgesetzte, qualifizierte Stichprobe maßgebend. Ein in der Anlage festgesetzter Wert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. Die Untersuchungen sind nach den jeweils gültigen DIN-Bestimmungen durchzuführen.

- (6) Zum Schutz der öffentlichen Entwässerungseinrichtung, aus Gründen des Gewässerschutzes oder einer störungsfreien Klärschlammverwertung können für die einzuleitenden Abwasserinhaltsstoffe neben den Grenzwerten nach Abs. 5 auch Frachtbegrenzungen festgesetzt werden.
- (7) Eine Verdünnung des Abwassers zur Einhaltung der Grenzwerte ist unzulässig.

## **§ 16**

### **Einleitungsgenehmigung**

- (1) Die Einleitung von Abwasser bedarf der Genehmigung, wenn die Bestimmungen in § 15 Abs. 1 und 2 oder die Grenzwerte zu § 15 Abs. 5 nach der Anlage zu dieser Satzung nur durch eine Vorbehandlung des Abwassers oder andere Maßnahmen eingehalten werden können.
- (2) Über die Einleitung von schädlichen Stoffen, für die in der Anlage zu § 15 Abs. 5 keine Grenzwerte aufgeführt sind, entscheidet die Gemeinde im Einzelfall.
- (3) Ausnahmen von Einleitungsverboten des § 15 Abs. 2 sowie von den Vorschriften über die Beschaffenheit und die Inhaltsstoffe der zulässigen Abwassereinleitungen nach § 15 Abs. 5 können auf Antrag genehmigt werden, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungseinrichtung unbedenklich und eine Gefährdung des Vorfluters sowie eine Beeinträchtigung der Klärschlammverwertung nicht zu besorgen ist.
- (4) Die Genehmigungen können befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

## **§ 17 Abscheider**

- (1) Sofern mit dem Wasser Flüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Öle oder Fette abgeschwemmt werden können, sind in die Grundstücksentwässerungsanlage Abscheider einzubauen und funktionsfähig zu halten.
- (2) Die Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf entleert werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Entleerung verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu beseitigen.
- (3) Die Gemeinde behält sich vor, Abscheider durch einen Beauftragten überprüfen zu lassen.

## **§ 18 Untersuchungen des Abwassers**

- (1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.
- (2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 3 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden. Bei jeder Grenzwertüberschreitung, die durch eine qualifizierte Stichprobe festgestellt wird, hat der Einleiter die Kosten der Untersuchung nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand, bezogen auf den jeweils überschrittenen Parameter, zu tragen. Die in § 15 Abs. 5 Unterabsatz 2 enthaltene Fiktion der Einhaltung von Grenzwerten findet insoweit keine Anwendung.
- (4) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Anschlussnehmer einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen sowie einen Stellvertreter schriftlich zu benennen. Ein Wechsel der Personen ist dann ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

## **§ 19 Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die



Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

- (3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für einen ordnungsgemäßen Gebrauch der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zu sorgen.
- (4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Sie sind der Gemeinde auch für die Erhöhung der Abwasserabgabe ersatzpflichtig, wenn sie selbst oder Dritte, deren Handeln ihnen zuzurechnen ist, dies durch Nichteinhalten der Begrenzungen des Benutzungsrechtes verursacht haben. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 20 Ausnahmen, Befreiungen, zusätzliche Anordnungen und Erklärungen**

- (1) Die Gemeinde kann von den Vorschriften dieser Satzung Ausnahmen und Befreiungen zulassen. Ausnahmen und Befreiungen werden nur zugelassen, wenn die Abweichung von den Vorschriften dieser Satzung mit dem öffentlichen Interesse und den gesetzlichen Bestimmungen vereinbar ist, die Betriebssicherheit, die ordnungsgemäße Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers nicht beeinträchtigt wird und die Anwendung der Vorschriften der Satzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde. Ausnahmen und Befreiungen werden nur auf Zeit und auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall über die Vorschriften dieser Satzung hinausgehende Anordnungen treffen, wenn dies zur betriebssicheren und ordnungsgemäßen Ableitung, Behandlung und Beseitigung des Abwassers erforderlich ist.
- (3) Ausnahmen, Befreiungen, Bedingungen, Auflagen, zusätzliche Anordnungen, Erklärungen und Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (4) Bei Gefahr im Verzuge können sofort notwendige Anordnungen im Einzelfall auch mündlich getroffen werden. Sie sind auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

## **§ 20 a Betretungsrecht**

- (1) Die Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen

zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

## **§ 21 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen

1. § 1 Abs. 4  
unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Entwässerungseinrichtung vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber betätigt, in einen öffentlichen Kanal einsteigt oder Abwasserproben aus ihm entnimmt;
2. § 4 Abs. 5  
sein Grundstück ohne die erforderliche Genehmigung der Gemeinde an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anschließt;
3. § 5 Abs. 1 und 2  
sein Grundstück nicht oder nicht in der von der Gemeinde festgelegten Frist an die öffentliche Entwässerungseinrichtung anschließt;
4. § 5 Abs. 5, 6 und 7  
dem Benutzungszwang zuwider nicht das gesamte anfallende Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet;
5. § 9  
Grundstücksentwässerungsanlagen nicht ordnungsgemäß herstellt, betreibt, anpasst oder unterhält;
6. § 10  
die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte, Nachweise und Unterlagen nicht vorlegt oder vor schriftlicher Genehmigung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt;
7. § 11  
die Durchführung von Maßnahmen an der Grundstücksentwässerungsanlage der Gemeinde nicht rechtzeitig anzeigt;
8. § 12  
den Beauftragten der Gemeinde den ungehinderten Zutritt verweigert, die von der Gemeinde geforderten Überwachungseinrichtungen nicht erstellt oder betreibt, angeforderte Messergebnisse nicht vorlegt sowie Störungen oder Schadensfälle nicht unverzüglich der Gemeinde anzeigt;

9. § 13  
abflusslose Gruben und Grundstückskläranlagen nicht stilllegt, wenn sein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist;
10. § 14  
in nach dem Trennsystem entwässerten Gebieten Schmutzwasser und Niederschlagswasser nicht in den jeweils hierfür bestimmten Kanal einleitet;
11. § 15 Abs. 1 und 2  
Abwasser oder Stoffe der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zuführt, deren Einleitung verboten ist;
12. § 15 Abs. 3  
seiner Mitteilungspflicht nicht umgehend nachkommt;
13. § 15 Abs. 4  
Abfallzerkleinerer zur Abschwemmung von festen organischen oder anorganischen Stoffen in der öffentlichen Entwässerungseinrichtung betreibt;
14. § 15 Abs. 5 und 7  
bei der Beschaffenheit und den Inhaltsstoffen des Abwassers Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen nicht einhält oder Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt;
15. § 16  
ohne die erforderliche Einleitungsgenehmigung oder gegen die Festsetzungen einer solchen Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung einleitet;
16. § 17  
Abscheider nicht ordnungsgemäß herstellt oder betreibt;
17. § 18  
keinen Aufschluss über das eingeleitete Abwasser erteilt, den Nachweis über das einzuleitende Abwasser im Hinblick auf die Einleitungsverbote des § 15 nicht führt sowie einen für die Abwassereinleitung Verantwortlichen, dessen Stellvertreter und den Wechsel dieser Person auf Anforderung nicht schriftlich benennt;
18. § 23  
die Anpassung an die Einleitungs- und Grenzwerte des § 15 nicht fristgerecht vornimmt;

## **§ 22**

### **Weitergehende bundes- und landesrechtliche Vorschriften**

Weitergehende Anforderungen an Menge, Art und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers sowie die Anordnung von Eigenkontrollen durch die zuständige Wasserrechtsbehörde aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften bleiben von dieser Satzung unberührt.

### **§ 23 Übergangsregelung**

- (1) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den nach § 15 zulässigen Einleitungs- und Grenzwerten entsprechen, hat der Anschlussnehmer innerhalb von 24 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung den Regelungen der §§ 15 und 16 anzupassen. Die für die Genehmigung nach § 16 geltenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung.
- (2) Kann die Frist aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht eingehalten werden, kann diese Frist auf Antrag des Anschlussnehmers angemessen verlängert werden. Der erforderliche Antrag ist jedoch innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu stellen.
- (3) Für nach § 12 Abs. 1a zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

### **§ 24 Anordnung für den Einzelfall – Zwangsmittel**

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### **§ 26 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entwässerungssatzung vom 15.04.1994 außer Kraft.

Schonungen, 15.04.2015

1.Bürgermeister